

**STADT STEINHEIM AN DER MURR**

KREIS LUDWIGSBURG

**SATZUNG**

**über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)**

vom 19. Dezember 1989

- mit Änderung vom 16. Oktober 2001 -
- mit Änderung vom 6. März 2007 -

**SATZUNG**  
**über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**  
**(Vergnügungssteuersatzung)**  
**vom 19. Dezember 1989**  
**- mit Änderung vom 16. Oktober 2001 –**  
**- mit Änderung vom 6. März 2007 -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Steinheim an der Murr am 19.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

*§ 1*  
*Steuererhebung*

Die Stadt Steinheim an der Murr erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

*§ 2*  
*Steuergegenstand*

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet in Gaststätten, Spielhallen, Spielclubs, Spielcasinos, Kantinen, Vereinsräumen und ähnlichen wenn auch einer begrenzten Öffentlichkeit zugänglichen Orten zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelte gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen. Eine Benutzung gegen Entgelt liegt auch dann vor, wenn der Spielaufwand durch Eintrittsgeld, besondere Preisaufschläge u. ä. Entgelte entrichtet wird.

§ 3  
*Steuerbefreiungen*

Von der Vergnügungssteuer ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere).
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Billardtische und Tischfußballgeräte.

§ 4  
*Steuerschuldner, Haftung*

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuer haftet der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. Die Haftung erstreckt sich jedoch nur auf die Steuern, die während des Bestehens des Besitzverhältnisses entstanden sind.

§ 5  
*Entstehung der Steuerschuld  
Beginn und Ende der Steuerpflicht*

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des der Aufstellung eines Gerätes folgenden Kalendermonats. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät beschafft bzw. endgültig entfernt wird.

---

**Vergnügungssteuersatzung**


---

- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Wird ein Gerät im Laufe eines Kalenderjahres aufgestellt, entsteht die Steuerschuld für den Rest dieses Kalenderjahres am ersten Tag des der Aufstellung folgendes Kalendermonats.

## § 6

*Erhebungsform und Steuersatz*

- (1) Die Vergnügungssteuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben.
- (2) Sie beträgt monatlich für ein Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerät
- |  |              |
|--|--------------|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit und<br>aufgestellt in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen<br>im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung  | 100,-- Euro, |
| aufgestellt an sonstigen Aufstellungsorten   | 50,-- Euro   |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit und<br>aufgestellt in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen<br>im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung   | 50,-- Euro,  |
| aufgestellt an sonstigen Aufstellungsorten   | 30,-- Euro,  |
| für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt der Steuersatz | 500,-- Euro. |
- (3) Hat ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen (Spielstellen), die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen (Spielstellen) als ein Gerät.

Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtlichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d der Gewerbeordnung.

**§ 7***Festsetzung und Fälligkeit*

- (1) Die Steuer wird zum Jahresbeginn durch Steuerbescheid jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Sie wird zu je einem Viertel des Jahresbetrags am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht für ein Gerät im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Steuer für dieses Kalenderjahr nach der anteiligen Zeit der Steuerpflicht festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Endet die Steuerpflicht für ein Gerät im Laufe des Kalenderjahres, wird die Steuer für dieses Kalenderjahr nach der anteiligen Zeit der Steuerpflicht festgesetzt. War die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Steueränderungsbescheid. Zuviel bezahlte Steuerbeträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheids erstattet; eine restliche Steuerschuld wird abweichend von Absatz 1 einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids bzw. Steueränderungsbescheids zur Zahlung fällig.

**§ 8***Anzeigepflichten*

- (1) Die Aufstellung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Abschaffung (Entfernung) eines Geräts i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Anzeige bei der Stadt eingeht.
- (3) Anzeigepflichtig ist der Aufsteller des Geräts und daneben der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige sind Aufstellungsort, Anzahl und Art der Geräte, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

---

**Vergnügungssteuersatzung**

---

§ 9  
*Steueraufsicht*

Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die von der Stadt damit beauftragten Personen berechtigt, alle evtl. notwendigen Überprüfungen für die Feststellung von Steuertatbeständen an Ort und Stelle vorzunehmen.

§ 10  
*Übergangsvorschriften*

- (1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte beginnt die Steuerpflicht und entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.
- (3) Für die Steuerberechnung des Zeitraums vom 01. Januar 1990 bis einschließlich 31. Dezember 1990 werden die in § 6 Abs. 2 genannten Steuersätze halbiert.

§ 11  
*Inkrafttreten*

Diese Änderung der Satzung vom 19. Dezember 1989 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.